

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 57/006/2018**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Peter Herz	Datum: 07.08.2018 Az.: 57-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	06.09.2018	Kenntnisnahme

#### Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Frühförderung ab 2020

- |                             |                             |  |  |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung      | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

#### Beschlussvorschlag:

Der Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Frühförderung ab 2020 zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Peter Herz	Datum: 07.08.2018 Az.: 57-2
--	--------------------------------

## Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Frühförderung ab 2020

### Anlass der Vorlage:

Mit dem am 11.07.2018 vom Landtag beschlossenen und am 21.07.2018 ausgefertigten Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) ändert sich grundsätzlich die sachliche Zuständigkeit für die vorschulische Frühförderung (vgl. Vorlage 57/005/2018 - Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe durch das Landesausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018).

### Sachverhaltsdarstellung:

Heilpädagogische Frühförderung (frühe Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder) soll Schädigungen oder Störungen in der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Entwicklung von Kindern frühzeitig erkennen, verhindern, heilen oder in ihren Auswirkungen mindern. Dabei handelt es sich um keine freiwillige Leistung, sondern es besteht darauf ein Rechtsanspruch.

Die vom Kreis Mettmann betriebene Frühförderstelle im Förderzentrum Velbert ist bislang für Kinder von 0 bis drei Jahren aus den Städten Velbert, Heiligenhaus und Wülfrath zuständig, die übrigen Städte des Kreises Mettmann werden seit vielen Jahren von der Lebenshilfe e.V. gegen Erstattung der Personal-, Fahrt- und Telefonkosten durch den Kreis abgedeckt.

Das Team „Frühe gesundheitliche Hilfen“ des Gesundheitsamtes ist dabei mit den Aufgabebereichen Früherfassung, Beratung und Unterstützung von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern mit Förderbedarf und dem Clearing des Förderbedarfs betraut. Der „Begleitende Dienst“ des Amtes für Menschen mit Behinderung berät und unterstützt Eltern, deren Kinder behindert, von einer Behinderung bedroht oder entwicklungsverzögert sind, beginnend mit der Aufnahme in eine Einrichtung, wobei dieser Zeitpunkt immer weiter nach vorne rückt.

Mit Eintritt in das Kindergartenalter wird die Förderung in den heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises in Ratingen, Heiligenhaus und Langenfeld (heilpädagogisch-integrativ) bzw. im Förderzentrum des Kreises Mettmann in Velbert oder in anderen Kindertagesstätten übernommen. Hier ist allerdings mit Einführung der sog. FlinK-Pauschale (Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten) des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) die weitere Entwicklung im Auge zu behalten, da vielfach jeweils nur einzelne Förderkinder aufgenommen werden und die notwendigen Förderungen außerhalb der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Andere Kommunen, insbesondere die Großstädte, betreiben "Interdisziplinäre Frühförderstellen" (IFF), in denen Ärzte, Therapeuten, Pädagogen und Sozialarbeiter zusammenarbeiten und das Förderkonzept gemeinsam abstimmen.

Im Jahre 2005 hatte sich der Kreis zuletzt gegen die Erweiterung zu einer IFF entschieden, da diese gegenüber dem hiesigen Netzwerk keine Verbesserung versprach.

Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen ist hier eine Neubewertung angezeigt. In einem ersten Kontakt mit dem LVR scheint hier zunächst der Fokus auf den ärztlich verordneten Teilen der Leistungen zu liegen. Die Anforderungen zu den Beratungen vor Ort und die

konkrete Ausgestaltung der Ermittlung der Hilfebedarfe - Stichwort „Bedarfsermittlungsinstrument NRW für Kinder und Jugendliche“ (BEI NRW KiJu) sind noch offen.

Flankierend wurde seitens der Verwaltung der Austausch mit einem kommunalen Träger in NRW initiiert, der bereits eine IFF betreibt. Weitergehende Erkenntnisse werden daher leider frühestens Ende Oktober vorliegen.

Ziel ist es, weiterhin die bestmögliche Versorgung von Förderkindern und die Beratung von Eltern und Institutionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt an zu gewährleisten.